

FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION

Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

Statuten

Gültig ab dem 3. Dezember 2022



TITEL I: Allgemeines

Name	<u>Art. 1:</u>	Der "Schweizerische Inline Hockey Verband (SIHV)" ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
Sitz	<u>Art. 2:</u>	Der Sitz des SIHV befindet sich an der Adresse des Präsidenten.
Gleichheit der Geschlechter	<u>Art. 3:</u>	Ausser in Ausnahmefällen, die sich aus dem Kontext ergeben, werden Wörter, die Personen bezeichnen, unterschiedslos auf Frauen wie Männer angewandt.
Mitgliedschaft	Art. 4: 1	Der Verband ist Mitglied des Internationalen Inline-Skaterhockey-Verbandes (IISHF) und von Swiss Olympic.
	2	Die Generalversammlung kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen beschliessen, wenn sie darin ein Interesse im Sinne ihrer Statuten sieht.
	3	Der Verband, seine Mitglieder und Organe erkennen die Statuten und Bestimmungen des IISHF vollständig und jederzeit an.
Verbands- zwecke	Art. 5: 1	Der Zweck des Verbandes ist die Organisation, Entwicklung und Leitung des Inline-Skaterhockey-Sports in der Schweiz.
	2	Er fördert die sportliche Betätigung, insbesondere der Jugend, im Rahmen des Breitensports und des Spitzensports, und trägt damit zur Ausgeglichenheit des Menschen bei.
	3	Der Verband setzt sich für einen gesunden und respektvollen Sport ein, im Geiste des Fair-Plays. So wie seine Organe und Mitglieder, ist er ein Vorbild in Sachen Fair-Play, indem er seine Partner und diejenigen die ihm widersprechen mit Respekt behandelt. Er handelt und kommuniziert auf transparenter Weise. Er anerkennt den "Code of Conduct und die Ethik-Charta von Swiss Olympic" und setzt sie um, indem er ihre ethischen Prinzipien seinen Mitgliedern weiterleitet.
	4	Der Verband regelt die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und vertritt die gemeinsamen Interessen bei anderen Instanzen in der Schweiz und im Ausland.
Neutralität	Art. 6: 1	Der Verband ist auf dem Gebiet der Politik, der Sprache, der Rasse und der Konfession neutral.
	2	Der Verband verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Er ergreift die notwendigen Vorkehrungen, um die Einnahmen sicherzustellen, die er zur Finanzierung seiner Aktivitäten benötigt, hat jedoch nicht das Ziel, zu anderen Zwecken bestimmtes Kapital zu bilden.
Doping	<u>Art. 7:</u>	Doping ist verboten. Die Reglemente von Swiss Olympic bezüglich des Dopings sind auf alle Spieler anwendbar, die Inhaber eines vom SIHV ausgestellten Spielerpasses sind.
Amtssprache	<u>Art. 8:</u>	Die Amtssprache ist Französisch. Die anderen Nationalsprachen werden als Verkehrssprachen betrachtet.
Fristen	Art. 9: 1	Der Poststempel ist entscheidend für die Beurteilung der Fristen, die in diesen Statuten, den Reglementen und den Richtlinien vorgesehen sind.
	2	Für die Berechnung der Fälligkeitstermine werden nationale Feiertage, Samstage und Sonntage sowie der Tag, ab dem eine Frist zu laufen beginnt, nicht berücksichtigt

berücksichtigt.



Auflösung

Art. 10:

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ausserordentlichen Generalversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde, beantragt werden.

Liquidation

Art. 11:

Die Liquidation wird durch den Vorstand vorbereitet. Anlässlich der Generalversammlung präsentiert dieser einen Bericht und einen Vorschlag für die Abschlussrechnung. Das verbleibende Vermögen wird Swiss Olympic zur Verwahrung überwiesen und für einen eventuell neu zu gründenden Verband bereitgestellt, unter der Voraussetzung, dass dieser die Art. 1 und 5 der vorliegenden Statuten erfüllt.

TITEL II: Mitglieder

Identität

- Art. 12: 1 Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1. die angeschlossenen Inline-Vereine und/oder Skaterhockey-Vereine;
 - 2. die kantonalen Verbände;
 - 3. die regionalen Verbände.
 - Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und sonstigen Richtlinien des Verbandes einzuhalten und deren verbindlichen und ausschliesslichen Charakter anzuerkennen. Sie werden unter allen Umständen den guten Ruf und die Interessen des Verbandes wahren.
 - Kein Mitglied des Verbandes kann einem anderen schweizerischen Inlineund/oder Skaterhockey-Verband angeschlossen sein.
 - Ein ausländischer Verein, dessen Land zur Schweiz grenzt, darf sich dem SIHV, gemäss den, im Reglement für Spiele und Meisterschaften enthaltenen Bestimmungen, anschliessen.

Aufnahme

- Art. 13: 1 Um aufgenommen zu werden, muss ein Verein beim Verband einen schriftlichen Antrag einreichen und diesem ein unterzeichnetes Exemplar seiner Statuten sowie der nachgewiesenen Genehmigung, dass er auf einem angemessenen Spielfeld spielt, beifügen.
 - Der Ausschuss des Verbandes prüft den Antrag und trifft eine vorläufige Entscheidung, die bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss. Eine Aufnahmeantrag kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
 - Die Neumitglieder beginnen mit allen ihren Mannschaften in allen Spielklassen der untersten Liga. Der Ausschuss kann Ausnahmen bis zur nächsten Generalversammlung zulassen, die über diese Fälle entscheiden muss.

Austritt und

Art. 14: 1

- Jedes Mitglied kann aus dem Verband austreten, indem es den Austritt schriftlich beim Ausschuss beantragt, der diesen erst annehmen kann, wenn das Mitglied allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen ist.
- Zwei oder mehrere Mitglieder haben die Möglichkeit zu fusionieren. Wenn alle Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet der Ausschuss für die Anerkennung der Fusion.



Ausschluss

Art. 15: 1 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Richtlinien oder Entscheidungen des Verbandes grob zuwiderhandeln oder die dem Ruf des Verbandes und/oder des Inline-Skaterhockey-Sports in der Schweiz schweren Schaden zufügen, können

durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Ausschuss ein Mitglied oder einen offiziellen Mitarbeiter des Verbandes mit sofortiger Wirkung vorläufig suspendieren, bis die Generalversammlung über dessen Ausschluss entscheidet.

Ende der Rechte und Verpflichtungen

- Art. 16: 1
- ¹ Alle Rechte und Verpflichtungen, die der Eigenschaft eines Mitglieds innewohnend sind, enden mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss, vorbehaltlich der in Art. 15 vorgesehenen Bestimmungen.
 - ² Jeder persönliche Rechtsanspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

Wiederaufnahme

Art. 17:

Um nach seinem Austritt oder Ausschluss in den Verband wiederaufgenommen zu werden, muss der Bewerber die Bestimmungen beachten, die eine Aufnahme regeln, und ggf. rückständige finanzielle Verpflichtungen begleichen.

TITEL III: Verbandsorgane

Aufzählung

Art. 18:

Der Verband besitzt folgende Organe:

- 1. Legislativorgan:
 - die Generalversammlung.
- 2. Exekutivorgane:
 - der Ausschuss;
 - die Unterausschüsse.
- 3. Rechtsprechungsorgane:
 - die Disziplinarkommission;
 - die Rekurskommission;
 - das Sportschiedsgericht (TAS).
- 4. Kontrollorgane:
 - die Prüfer.
- 5. Kommissionen:
 - die ständige Beratungskommission "Nationalliga".

Amtszeit

Art. 19:

Sofern in anderen Bedingungen nicht ausdrücklich festgelegt, beträgt die Amtszeit aller Organe zwei Jahre.

Wiederwählbar-

<u> Art. 20:</u>

Alle Personen, die eine Funktion in einem Organ bekleiden, sind wiederwählbar.



Wählbarkeit

- Jede Person, die eine leitende Funktion auf der Ebene der Mitglieder des Art. 21: 1 Verbandes bekleidet, ist für die Exekutiv- und Rechtsprechungsorgane nicht wählbar.
 - Von Absatz 1 kann abgewichen werden im Falle eines offenkundigen Mangels an Bewerbern für eine Position, die innerhalb des Verbandes neu zu besetzen ist. In diesem Falle wird die Generalversammlung vor der Wahl darüber in Kenntnis gesetzt.

Haftung

Art. 22:

Der Verband haftet für seine Verpflichtungen allein mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen; die persönliche Verantwortung der für den Verband tätigen Organe gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB sowie die Haftung eines Verbandsmitglieds für jeglichen Schaden, den es dem Verband vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit zugefügt hat, bleibt vorbehalten.

TITEL IV: Legislativorgane

General-/ersammlung 1. Definition

Art. 23:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird von ihrem Präsidenten oder ihrem Vizepräsidenten geleitet.

2. Zusammensetzung

Art. 24: 1

- Die Generalversammlung besteht aus den Inline-Vereinen und/oder Skaterhockey-Vereinen, die dem SIHV angeschlossen sind.
- Die Vertreter der kantonalen und regionalen Verbände sind als Zuhörer eingeladen.

3. Zuständig-

Art. 25:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besitzt folgende Zuständigkeiten:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 2. Verabschiedung und Änderung der Statuten, Reglemente;
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses;
- 4. Entlastung der Verbandsorgane;
- 5. Abhaltung der Wahlen zu den Verbandsorganen;
- 6. Genehmigung der Anträge der Mitglieder und der sonstigen Verbandsorgane;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Bewilligung des Budgets;
- Entscheidung über Ausschlüsse;
- 9. sie äussert sich zu allen anderen auf der Tagesordnung vorgesehenen Punkten:
- 10. Entscheidung über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Vermögens;
- 11. sie äussert sich zu den Gegenständen, die ihr durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten vorbehalten sind.

4. Ablauf

Art. 26: 1 Der Präsident schlägt die Stimmenzähler vor, die von der Generalversammlung gewählt werden.

² Es kann keine Entscheidung ausserhalb der Tagesordnung getroffen werden.

5. Protokoll

Art. 27: 1

- Es muss ein Protokoll der Generalversammlung erstellt und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugestellt werden.
- ² Das Protokoll wird als angenommen betrachtet, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dessen Erhalt kein schriftlicher und begründeter Widerspruch erhoben wird.



6. Stimmrecht

- Art. 28: 1 Jedes Mitglied, im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1, hat das Recht auf eine Stimme und kann sich von maximal zwei Delegierten vertreten lassen.
 - ² Bei Abstimmungen, die Vorschläge betreffen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Ablauf der Meisterschaft haben, stimmt jedes Mitglied ab, ausser bei Entscheidungen, die die Nationalligen A und B sowie die erste Liga betreffen. In diesen Fällen stimmen nur die betroffenen Vereine ab.
 - ³ Bei Abstimmungen, die den Meisterschaftsmodus betreffen, stimmen nur die Vereine ab, die mindestens eine Mannschaft in der jeweiligen Kategorie in der Meisterschaft angemeldet haben. Jeder Verein hat eine Stimme.
 - ⁴ Bei Abstimmungen, die die Organisation der Schweizer Cups zum Gegenstand haben, stimmt jedes Mitglied ab.
 - ⁵ Die Abstimmung in Vertretung und die briefliche Abstimmung sind ausgeschlossen.

7. Beschluss-

Art: 29:

Die den Statuten gemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Mehrheit bei Abstimmungen

Art. 30: 1

- Die Entscheidungen der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen.
- ² Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgewiesen.
- Wenn mehrere Anträge zum selben Thema zur Abstimmung gestellt werden, entscheidet die absolute Mehrheit. Wird keine absolute Mehrheit erreicht, erfolgt eine zweite Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt.

9. Mehrheit bei

Art. 31: 1

- ¹ Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, ausser wenn die Generalversammlung eine geheime Wahl beschliesst.
- ² Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Enthaltungen (unbeschriebene oder ungültige Stimmzettel) werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Qualifizierte Mehrheit

Art. 32: 1

- Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - Änderung der Statuten;
 - 2. Ausschluss eines Mitglieds;
- 3. Auflösung des Verbandes.

11. Geschäfts-

<u>Art: 33:</u>

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

12. Termin der Generalversammlung Art. 34:

Die Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.

13. Einberufund

Art. 35: 1

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Ausschuss 30 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin. Im Einberufungsschreiben müssen die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung angegeben sein.



14. Anträge der Mitglieder	<u>Art: 36:</u>	Anträge können auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 unterzeichnet wurden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen, wenn sie spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres per Einschreiben an den Ausschuss gesandt wurden.
		Sie werden den Mitgliedern zusammen mit einem Kommentar des Ausschusses spätestens einen Monat vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung zugesandt.
15. Anträge des Ausschusses	<u>Art. 37:</u>	Anträge des Ausschusses, insbesondere Änderungen der Statuten und der Reglemente, müssen den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der nächsten

- ordentlichen Generalversammlung zugesandt werden.
- Anträge, die einen grossen Einfluss auf den Ablauf der Meisterschaft haben, müssen spätestens bis zum 30. Juni des Vorjahres verabschiedet werden.

liche General-

Art. 38:

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann beantragt werden von:

- dem Ausschuss:
- 2. einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder;
- 3. den Prüfern:

unter Angabe der Punkte, die auf der Tagesordnung stehen sollen.

TITEL V: Exekutivorgane

Ausschuss 1. Zusammen- setzung	<u>Art. 39:</u>	Der Ausschuss besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern.
2. Amtszeit	<u>Art. 40:</u>	Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Pflichtenheft	Art. 41:	Der Ausschuss verteilt die Aufgaben und Zuständigkeiten auf seine Mitglieder. Zu diesem Zweck erstellt er für jeden Unterausschuss ein Pflichtenheft.
4. Zuständig- keiten	<u>Art. 42:</u>	Der Ausschuss ist für alles zuständig, was nicht einem anderen Organ obliegt, insbesondere:

- 1. die allgemeine Leitung des Verbandes, soweit die Zuständigkeit hierfür nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen wurde;
- 2. die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten, insbesondere beim Internationalen Inline-Skaterhockey-Verband (IISHF) und bei Swiss Olympic;
- 3. die Einberufung der Generalversammlung;
- 4. die Durchführung von Entscheidungen der Generalversammlung;
- 5. die Suspendierung von Mitgliedern;
- 6. die Ausarbeitung der Statuten, Reglemente;
- 7. die Änderung und Verabschiedung von Richtlinien;
- 8. die Ernennung und Abberufung der Kommissionen, die vom Ausschuss eingerichtet werden;
- 9. die Bekanntgabe dringender Beschlüsse;
- 10. die Genehmigung der Statuten der Mitglieder;
- 11. die Kontrolle der anderen Exekutivorgane;
- 12. die Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Richtlinien;
- 13. die Entscheidungen über die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Zurücknahme und Annahme von Beschwerden, den Abschluss von Vergleichen;
- 14. ausserhalb des Budgets sind die Zuständigkeiten des Ausschusses im finanziellen Bereich auf einen Betrag begrenzt, der einem jährlichen Gesamtbetrag von 10 % des Budgets entspricht.



5. Mehrheit Art: 43

- Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen und führt Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- ² Falls erforderlich, kann eine Entscheidung auf dem Wege der Abstimmung mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder getroffen werden.

6. Einberufuna

Art. 44: Der Ausschuss versammelt sich so oft, wie dies die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag eines seiner Mitglieder, eines Prüfers oder des Leiters eines von der Generalversammlung eingerichteten Unterausschusses.

7. Dringender Beschluss

Art. 45:

Bei nachgewiesener Dringlichkeit ist der Ausschuss befugt, dringende Beschlüsse zu Themen bekanntzugeben, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Diese Beschlüsse bleiben nur dann in Kraft, wenn sie von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

8. Protokoll

Die Sitzungen des Ausschusses sind Gegenstand eines Protokolls, das von seinem Verfasser und vom Präsidenten bei seiner Genehmigung unterzeichnet werden muss.

Unterausschüsse 1. Einrichtung

Je nach Bedarf organisiert sich der Ausschuss in Unterausschüssen. In jedem Fall müssen mindestens folgende Unterausschüsse vorhanden sein:

- ein Finanzausschuss;
- ein Technischer Ausschuss:
- ein Schiedsausschuss;
- ein Spitzensportausschuss;
- eine Disziplinarkommission.

Sie werden von Mitgliedern geleitet, die von der Generalversammlung gewählt werden, und sind ein wesentlicher Bestandteil des Ausschusses.

2. Technischer Ausschuss

- Art. 48:
 Der Technische Ausschuss ist für die Planung und den Ablauf der Meisterschaft verantwortlich.
 - ² Seine Zuständigkeiten sind in seinem Reglement aufgeführt, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

3. Schiedsausschuss

Art. 49: 1

Art. 46:

Art. 47:

- Der Schiedsausschuss ist für die allgemeine Organisation des Schiedsgerichtswesens und für die einheitliche Anwendung der Spielregeln im gesamten Verband verantwortlich.
- ² Seine Zuständigkeiten sind in seinem Reglement aufgeführt, das von der Generalversammlung genehmigt werden muss.



TITEL VI: Disziplinar- und Rechtsprechungsorgane

Aligemeines 1. Ablehnung	Art. 50:	Jeder Verantwortliche kann abgelehnt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, seine Objektivität und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.
2. Anspruch auf rechtliches Gehör	<u>Art. 51:</u>	Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewährleistet. Jedes Urteil muss begründet sein, und es müssen die Rechtsbehelfe sowie die Fristen angegeben werden. Jede Verletzung dieser Grundsätze führt zur Unwirksamkeit des Urteils.
3. Übermittlung	<u>Art. 52:</u>	Ein Rekurs oder ein Protest, der an ein unzuständiges Gericht zugestellt wird, wird von diesem von Amts wegen an das zuständige Gericht übermittelt.
Disziplinar- kommission	<u>Art. 53:</u>	Die Disziplinarkommission entscheidet in erster Instanz über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Spielregeln ergeben.
Ausschuss	<u>Art. 54:</u>	Der Ausschuss entscheidet in erster Instanz über alle Streitfälle, die sich aus der Anwendung der internen Vorschriften des Verbandes ergeben.
Rekurs- kommission	<u>Art. 55:</u>	Die Rekurskommission entscheidet über die Rekurse gegen Entscheidungen, die von der Disziplinarkommission oder dem Ausschuss getroffen wurden.
TAS	<u>Art. 56:</u>	Entscheidungen der Rekurskommission können Gegenstand eines Rekurses beim Sportschiedsgericht (TAS) zu den von diesem festgelegten Bedingungen sein.
	:	Der Verband, seine Mitglieder und Organe erkennen die Entscheidungen des Sportschiedsgerichts (Tribunal arbitral du sport) in Lausanne als für sie endgültig verbindlich an.

TITEL VII: Kontrollorgane

Prufer 1. Zusammen- setzung	<u>Art. 57:</u>	Die Generalversammlung ernennt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Es ist auch möglich, mit dieser Aufgabe eine Facheinrichtung zu beauftragen, die nicht Mitglied des Verbandes ist, wenn die Generalversammlung dies beschliesst.
2. Funktionen	<u>Art. 58:</u>	Die Prüfer sind verpflichtet, die Buchführung des Verbandes zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
3. Amtszeit	Art. 59:	Die Prüfer werden für ein Jahr ernannt und können wiedergewählt werden



TITEL VIII: Kommissionen

Provisorische Kommissionen	<u>Art: 60:</u>	Der Ausschuss kann provisorische Kommissionen in spezifischen Bereichen einrichten, um sich die Arbeitsorganisation zu erleichtern.
1. Beratung	<u>Art. 61:</u>	Um eine Entscheidung zu treffen, zieht der Ausschuss die Kommission(en) zu Rate, die für den betreffenden Bereich zuständig ist (sind).
2. Zusammen- setzung	Art. 62:	Der Ausschuss ernennt die Mitglieder der provisorischen Kommissionen. Ihre Amtszeit muss zu Beginn jedes Geschäftsjahres verlängert werden.
3. Funktion	Art. 63:	Die Kommissionen üben ihre Tätigkeit in unabhängiger Weise aus, im Rahmen des vom Ausschuss festgelegten Pflichtenheftes.
4. Berichte		Der Ausschuss kann über die Tätigkeiten der Kommissionen jederzeit Rechenschaft fordern. Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres legen sie dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten während des Geschäftsjahres vor.
Ständige Kommissionen	Art: 64:	Die Generalversammlung kann ständige Kommissionen in spezifischen Bereichen einrichten.
1. Organisation	Art. 65:	Die ständigen Kommissionen sind für ihre Organisation selbst zuständig. Die Reglemente der Kommissionen werden von der Generalversammlung verabschiedet.
2. Funktion	<u>Art. 66:</u>	Die ständigen Kommissionen sind beratende Organe, die dem Ausschuss zur Verfügung stehen. Sie üben ihre Tätigkeit in unabhängiger Weise aus. Sie können innerhalb der in den Statuten festgelegten Fristen Anträge an den Ausschuss stellen, der sie der Generalversammlung unterbreitet.
3. Berichte	Art. 67:	Der Ausschuss kann über die Tätigkeiten der Kommissionen jederzeit Rechenschaft fordern. Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres legen sie dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten während des Geschäftsjahres vor.

TITEL IX: Finanzielle Mittel

-		den Einnahmen für die Ausstellung der Spielerpässe;
		2. Spenden und Vermächtnissen;
		3. Sponsoring;
		4. Beiträgen der öffentlichen Hand;
		5. dem Erlös externer Aktionen;
		6. den Zinsen des Verbandsvermögens;
		7. den Bussen und finanziellen Strafen, die in den Reglementen und Richtlinien vorgesehen sind;
		8. den Mitgliederbeiträgen und verschiedenen Gebühren.
Buchführung	Art. 69:	Der Leiter des Finanzausschusses verwaltet die Finanzen des SIHV gemäss den in seinem Pflichtenheft festgelegten Bestimmungen.
		in content i marter fortgeregten bestimmungen.

Die finanziellen Mittel des Verbandes stammen aus folgenden Quellen:

Art. 68:

Einnahmequellen



TITEL X: Schlussbestimmungen

Massgebliche Version Art. 70: Bei Streitfällen sind die Statuten in französischer Sprache massgebend.

Inkrafttreten Art. 71: Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung

am 3. Dezember 2022 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten

vom 4. Dezember 2021.

Im Namen der Generalversammlung Buochs, den 3. Dezember 2022

Präsident: Vizepräsident
Daniel Biétry Gabriel Willemin